

Girokonto

Geschäftsbedingungen und
Preis- und Leistungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbedingungen und Preis- und Leistungsverzeichnis für das Girokonto ING-DiBa AG

Inhalt	Seite
Allgemeine Informationen	2
■ Informationen nach §§ 675 d Absatz 1, 675 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Artikel 248 §§ 1 und 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und zum Zahlungsdiensterahmenvertrag. Informationen über Ihr Widerrufsrecht und Informationen zum Girokonto Vertrag (insbesondere zu den wesentlichen Leistungsmerkmalen, den Preisen und zur Kreditprüfung) finden Sie in den Vereinbarungen zum Girokonto und zu Überziehungskrediten inklusive Widerrufsbelehrung.	
Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
Vereinbarungen zum Girokonto und zu Überziehungskrediten inklusive Widerrufsbelehrung	6
Bedingungen für die VISA Card in Verbindung mit dem Girokonto	8
Bedingungen für die girocard	12
Vereinbarungen für den Scheckverkehr	16
Bedingungen für den Überweisungsverkehr	16
Bedingungen für Zahlungen mittels Last- schrift im Einzugsermächtigungsverfahren	18
Bedingungen für Zahlungen mittels Last- schrift im Abbuchungsauftragsverfahren	20
Bedingungen für Zahlungen mittels Last- schrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	21
Preis- und Leistungsverzeichnis für das Girokonto	23

Stand: 01.07.2011

Allgemeine Informationen

Grundlegende vorvertragliche Informationen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und Zahlungsdiensterahmenvertrag

1. Name und Anschrift der ING-DiBa AG

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 106
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069/50 50 90 69
E-Mail: info@ing-diba.de

(nachfolgend „ING-DiBa“)

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ING-DiBa

Vorstand: Roland Boekhout (Vors.), Bas Brouwers, Bernd Geilen, Katharina Herrmann, Martin Krebs und Herbert Willius

3. Hauptgeschäftstätigkeit der ING-DiBa

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art – mit der Ausnahme von Investmentgeschäften – sowie den damit zusammenhängenden Handelsgeschäften aller Art.

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de). Die ING-DiBa wird bei der BaFin unter BAKNR 100088 geführt.

5. Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE114103475

7. Mindestlaufzeit des Vertrags

Eine Mindestlaufzeit des Vertrags besteht nicht.

8. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING-DiBa gilt deutsches Recht. Die ING-DiBa legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

9. Informations- und Vertragssprache/Vertragstext

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING-DiBa während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Vertragsbedingungen in Textform zu verlangen.

10. Rechtsbehelfsmöglichkeit/außergerichtliche Streitbeilegung

(1) In Streitfällen kann sich der Kunde zur außergerichtlichen Streitbeilegung schriftlich an den Ombudsmann der privaten Banken, Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, wenden. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.bankenverband.de/ombudsmann

(2) Wegen Streitigkeiten aus der Anwendung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), der Regelungen für Zahlungsdienste (§§ 675 c–676 c BGB) oder von Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann der Kunde unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist, und/oder Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einlegen.

11. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der ING-DiBa. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den kartengestützten Zahlungsverkehr, den Scheckverkehr, den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der ING-DiBa (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die ING-DiBa ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ING-DiBa nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die ING-DiBa zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der ING-DiBa anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die ING-DiBa ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die ING-DiBa erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die ING-DiBa nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die ING-DiBa nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der ING-DiBa; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die ING-DiBa haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ING-DiBa einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ING-DiBa den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung

von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die ING-DiBa haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der ING-DiBa nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die ING-DiBa zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der ING-DiBa in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die ING-DiBa kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die ING-DiBa darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ING-DiBa bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ING-DiBa gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ING-DiBa diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ING-DiBa kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die ING-DiBa erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der ING-DiBa) verrechnet. Die ING-DiBa kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der ING-DiBa

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die ING-DiBa bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die ING-DiBa eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die ING-DiBa den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die ING-DiBa hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die ING-DiBa den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der ING-DiBa selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die ING-DiBa über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die ING-DiBa den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der ING-DiBa selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die ING-DiBa den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die ING-DiBa die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Einzugsermächtigungs-, Abbuchungsauftrags- und SEPA-Basislastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die ING-DiBa im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die ING-DiBa nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die ING-DiBa mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die ING-DiBa

Die Verpflichtung der ING-DiBa zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die ING-DiBa in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die ING-DiBa auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der ING-DiBa zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die ING-DiBa vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der ING-DiBa, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstleistungsvertrag.

¹ Alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der ING-DiBa erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der ING-DiBa Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der ING-DiBa erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder von IBAN² und BIC³ sowie der angegebenen Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ING-DiBa gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ING-DiBa

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der ING-DiBa bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die ING-DiBa unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen).

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die ING-DiBa die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die ING-DiBa, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Änderung von Zinsen

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zins erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die ING-DiBa wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Die ING-DiBa wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(4) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch frist-

los und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(5) Auslagen

Die ING-DiBa ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die ING-DiBa in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

(6) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in einer EWR-Währung⁵

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften.

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der ING-DiBa auf Bestellung von Sicherheiten

Die ING-DiBa kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der ING-DiBa eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ING-DiBa übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die ING-DiBa ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die ING-DiBa bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder sich zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der ING-DiBa besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ING-DiBa eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ING-DiBa, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ING-DiBa

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass die ING-DiBa ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING-DiBa erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ING-DiBa aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der ING-DiBa eine Haftung für Verbindlichkeiten eines

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bankcode).

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

anderen Kunden der ING-DiBa übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING-DiBa, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING-DiBa nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der ING-DiBa selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die ING-DiBa im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der ING-DiBa selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ING-DiBa.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ING-DiBa Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die ING-DiBa erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln zum Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die ING-DiBa zum Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die ING-DiBa über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der ING-DiBa Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der ING-DiBa

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der ING-DiBa gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die ING-DiBa eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr zum Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die ING-DiBa kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die ING-DiBa auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der ING-DiBa

Wenn die ING-DiBa verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten

auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die ING-DiBa dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung der Scheckkarte und von Scheckvordrucken berechtigt), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ING-DiBa, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der ING-DiBa

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die ING-DiBa kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ING-DiBa auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (z.B. laufendes Konto oder Kartenvvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die ING-DiBa jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die ING-DiBa wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die ING-DiBa nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ING-DiBa deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der ING-DiBa über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die ING-DiBa verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der ING-DiBa - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der ING-DiBa gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzug mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die ING-DiBa nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die ING-DiBa ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der ING-DiBa. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ING-DiBa auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ING-DiBa Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING-DiBa in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die ING-DiBa ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

21. Aufzeichnung der Telekommunikation

Die zwischen der ING-DiBa und dem Kunden übermittelte Telefonkommunikation kann von der ING-DiBa zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert werden.

Vereinbarungen zum Girokonto und zu Überziehungskrediten inklusive Widerrufsbelehrung

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die ING-DiBa führt das Girokonto für den Kontoinhaber im Kontokorrent (in laufender Rechnung). Die Eröffnung eines Girokontos ist für Inhaber von Einzelkonten oder für Inhaber von Gemeinschaftskonten, die unter einer gemeinsamen Anschrift wohnhaft sind, mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“, d. h., jeder Kontoinhaber zeichnet einzeln) vorgesehen. Girokonten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung geführt. [Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln]. Die ING-DiBa führt das Girokonto als Privatkonto (Lohn- oder Gehaltskonto). Werden über das Girokonto erkennbare Geschäftsumsätze getätigt, hat die ING-DiBa das Recht, das Girokonto unter Wahrung einer angemessenen Frist zu kündigen.

Die ING-DiBa richtet für den Kunden das Girokonto ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Girokonto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zulasten des Girokontos ab, soweit das Girokonto ausreichend Guthaben oder einen eingeräumten Dispokredit aufweist.

Im Einzelnen umfasst der Girokonto Vertrag folgende Dienstleistungen:

- Kontoführung
- Ein- und Auszahlungen, auch an Geldautomaten
- Überweisungen
- Daueraufträge/Abbuchungsaufträge
- Lastschriften (ausgeschlossen sind Lastschrifteinzüge im Kundenauftrag)
- Dispokredit/Überziehungskredit
- Teilnahme am girocard-Service zur Abhebung an in- und ausländischen Geldautomaten und zur bargeldlosen Zahlung an autorisierten Kassen im Rahmen des electronic cash- und ec-/Maestro-Systems
- GeldKarten-Funktion
- VISA Card
- Scheckeinreichungen/-inkasso
- Scheckverkehr

Das Girokonto bietet die Möglichkeit zur telefonischen Abwicklung von Bankgeschäften. Eigens für dieses Geschäft stehen dem/den Kunden Kundenbetreuer der ING-DiBa zur Verfügung, die im Rahmen des Telefon-Service zum Girokonto eine bequeme und schnelle Abwicklung der Bankgeschäfte gewährleisten. Die Nutzung des Telebanking ist im Vertrag zum Telebanking geregelt. Weiterhin ist eine Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box für das Girokonto vorgesehen. Die Nutzung des Internetbanking ist im Vertrag zum Internetbanking inklusive Post-Box geregelt.

Das Girokonto ist keine Anlageform im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes (§ 2 VermBG). Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen können nicht darauf eingezahlt oder überwiesen werden. Die ING-DiBa behält sich vor, als vermögenswirksame Leistungen gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen.

2. Kreditprüfung

Im Rahmen der Bearbeitung des Girokonto Vertrags führt die ING-DiBa eine Prüfung durch. Jeder Girokonto Antrag wird individuell und sorgfältig geprüft. In die anschließende Entscheidung fließen unter anderem die langjährigen Erfahrungswerte aus unserem Kreditgeschäft ein. Die Adressdaten des Interessenten werden dabei nicht berücksichtigt.

Bewertet werden insbesondere die folgenden Informationen:

- Das Beschäftigungsverhältnis
- Die Einkommensverhältnisse
- Erfahrungen aus bisherigen Geschäftsbeziehungen
- Informationen von Auskunftseien (SCHUFA- und infocore-Auskunft)

Diese Informationen werden mit unterschiedlicher Gewichtung bewertet und beeinflussen so die Entscheidung, ob ein Girokonto eröffnet wird. Ausschlaggebend ist dabei nicht eine einzelne Information, sondern das Gesamtbild, das sich aus den Informationen ergibt. So ist gewährleistet, dass alle Anträge nach denselben Maßstäben beurteilt werden. In jedem Fall behält sich die ING-DiBa ausdrücklich den Abschluss und die Annahme des Vertrags vor. Dies gilt auch in den Fällen, in denen kein Dispokredit beantragt und/oder auf die Ausgabe von VISA Cards und/oder girocards verzichtet wird.

3. Teilnahme am Telebanking

Die Teilnahme am Telebanking ist für folgende Personen vorgesehen:

- Inhaber von Einzelkonten
- Inhaber von Gemeinschaftskonten, mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“)

Am Telebanking können darüber hinaus Personen teilnehmen, die über bei der ING-DiBa geführte Konten verfügungsberechtigt sind („berechtigte Nutzer“). Die Berechtigung zur Teilnahme am Telebanking endet bei Oder-Konten, sofern ein Kontoinhaber die Einzelverfügungsberechtigung widerruft. Die Berechtigung der Teilnahme eines berechtigten Nutzers endet, wenn der Kontoinhaber – bei Gemeinschaftskonten ein Kontoinhaber – seine Zustimmung widerruft.

4. Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box

Die Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box ist für folgende Personen vorgesehen:

- Inhaber von Einzelkonten
- Inhaber von Gemeinschaftskonten, mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“)

In der Post-Box werden dem Kunden Dokumente (z. B. Kontoauszüge und Mitteilungen) online zur Verfügung gestellt. Bereits bestehende Girokonten können jederzeit für die Teilnahme am Internetbanking angemeldet werden, indem der/die Kontoinhaber einen Umstellungsauftrag erteilt/erteilen. Die Umstellung bestehender Girokonten wird dem/den Kunden schriftlich bestätigt. Die Nutzung des Internetbanking ist im Vertrag zum Internetbanking inklusive Post-Box geregelt. Die Berechtigung zur Teilnahme am Internetbanking endet bei Oder-Konten, sofern ein Kontoinhaber die Einzelverfügungsberechtigung widerruft. Die Berechtigung der Teilnahme eines berechtigten Nutzers endet ebenfalls, wenn der Kontoinhaber – bei Gemeinschaftskonten ein Kontoinhaber – den Vertrag zum Internetbanking inklusive Post-Box kündigt.

5. Entgelte

Die aktuellen Entgelte für die im Rahmen des Girokonto Vertrags erbrachten Leistungen bzw. für die Führung des Girokontos sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Preise für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem Girokonto (z. B. VISA Card, Zwischenkontoauszüge etc.) ergeben sich ebenfalls aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Girokonto Vertrags erfolgt nach Maßgabe von Nummer 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die Inanspruchnahme eines eingeräumten Dispokredits und/oder eines geduldeten Überziehungskredits berechnet die ING-DiBa Sollzinsen, die gemäß Ziffer 12 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen angepasst werden können. Über Zinsänderungen wird die ING-DiBa infor-

mieren. Weiter gehende Kosten fallen für den Dispokredit oder die geduldete Überziehung nicht an. Die Höhe der gültigen Zinsen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag eines Kontoinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die ING-DiBa die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen.

Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit telefonisch bei den ING-DiBa Kundenbetreuern abgefragt oder auf den Internetseiten der ING-DiBa (www.ing-diba.de) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die ING-DiBa das Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kontoinhaber zusenden. Gegebenenfalls anfallende Kosten Dritter sind vom Kontoinhaber zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING-DiBa nicht.

6. Zahlung und Erfüllung des Vertrags

Die Verpflichtungen aus dem Girokonto Vertrag werden durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Buchungen mit der VISA Card) auf dem in laufender Rechnung geführten Girokonto sowie durch Erteilung eines Rechnungsabschlusses zum Ende eines Kalenderquartals erfüllt. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind unter Nummer 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen „Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkunden (Konten in laufender Rechnung)“ geregelt.

7. Überziehungskredite

(1) Dispokredit

Die Höhe des Dispokredits richtet sich nach den Angaben des Kunden sowie den tatsächlichen Zahlungseingängen.

Die Sollzinsen für den Dispokredit werden je nach Höhe des in Anspruch genommenen Kreditbetrags berechnet und quartalsweise fällig. Mit dem Rechnungsabschluss werden sie dem Girokonto berechnet.

(2) Geduldeter Überziehungskredit

In Einzelfällen wird die Inanspruchnahme des Girokontos ohne eingeräumten Dispokredit oder über den eingeräumten Dispokredit hinaus geduldet.

Die Sollzinsen für die geduldete Überziehung werden je nach Höhe des in Anspruch genommenen Kreditbetrags berechnet und quartalsweise fällig. Mit dem Rechnungsabschluss werden sie dem Girokonto berechnet.

(3) Änderung von Zinsen

Die Sollzinssätze für den Dispokredit und die geduldete Überziehung sind variabel. Die ING-DiBa ist gemäß der nachfolgenden Regelung berechtigt und verpflichtet, die Zinssätze anzupassen. Maßgeblich für Anpassungen sind Veränderungen des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (nachfolgend EZB-Zinssatz genannt). Maßgeblich sind weiterhin die am 01.09.2010 bestehenden Differenzen zwischen den Sollzinssätzen und dem EZB-Zinssatz (Äquivalenzverhältnisse). Sie betragen für den Dispokredit 8,0 Prozentpunkte und die geduldete Überziehung 11,5 Prozentpunkte.

Die ING-DiBa prüft die Entwicklung des EZB-Zinssatzes jeweils am 15. eines Monats (Prüfungstag). Veränderungen des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte (relevante Veränderung) gegenüber dessen Niveau am 01.09.2010 bzw. danach gegenüber dessen Niveau zum Zeitpunkt der Feststellung der letzten relevanten EZB-Zinssatzänderung berechtigen die ING-DiBa bei Erhöhungen und verpflichten die ING-DiBa bei Ermäßigungen zur Anpassung der Sollzinssätze. Eine Ermäßigung der Sollzinssätze muss dabei mindestens der Ermäßigung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Erhöhung darf maximal der Erhöhung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Zinsanpassung wird 3 Kalendermonate nach dem Prüfungstag, jeweils am 15. eines Monats, wirksam (Anpassungstag).

Nutzt die ING-DiBa – im Falle einer Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte – ihr Recht zur Erhöhung der Sollzinssätze nicht oder nicht voll aus, werden dadurch die vereinbarten Äquivalenzverhältnisse zugunsten des Kunden unterschritten. Die ING-DiBa kann die nicht ausgenutzte Erhöhung jeweils am 15. eines Monats unter Einhaltung der vereinbarten Äquivalenzverhältnisse nachholen. Bei einer nachfolgenden Ermäßigung des EZB-Zinssatzes (relevante Ermäßigung) ist sie erst dann zur Senkung der Sollzinssätze verpflichtet, wenn die im Rahmen des vereinbarten Äquivalenzverhältnisses bestehende Differenz von 8,0 Prozentpunkten (Dispokredit) bzw. 11,5 Prozentpunkten (geduldete Überziehung) überschritten würde.

Die ING-DiBa wird den Kunden vorab über jede Sollzinssatzänderung informieren. Die Information darf auch per Kontoauszug erfolgen.

Die Sollzinssätze sowie eine eventuelle nicht ausgenutzte Erhöhung des EZB-Zinssatzes sind im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Die Höhe des EZB-Zinssatzes zum 01.09.2010, dessen Entwicklung sowie die Entwicklung einer nicht ausgenutzten Erhöhung können unter www.ing-diba.de/zinsanpassungsklausel/ abgerufen werden.

(4) Kündigung der Überziehungskredite

Überziehungskredite können von der ING-DiBa und dem Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch die ING-DiBa wird auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht genommen. **Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit zur Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kredites aufgefordert werden können, wenn die ING-DiBa von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

8. Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über das Girokonto ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber verfügen und zulasten des Girokontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

(1) Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für die Änderung von Kreditverträgen zulasten des Girokontos ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über den auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Dispokredit zu verfügen und von einem vorübergehenden geduldeten Überziehungskredit im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

(2) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Vollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die ING-DiBa unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

(3) Löschung des Girokontos

Eine Löschung des Girokontos gemäß Nummer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich schriftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe „Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers“). Eine vertragliche Mindestlaufzeit besteht nicht.

9. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus dem als Gemeinschaftskonto geführten Girokonto haften alle Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die ING-DiBa kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

10. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die ING-DiBa unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Girokonto verfügen.

11. Abtretung/Verpfändung

Ansprüche des Kontoinhabers/der Kontoinhaber aus Girokonten können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

12. Leistungsumfang

Die ING-DiBa behält sich das Recht vor, den Umfang der telefonisch oder über das Internetbanking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern oder einzuschränken. Gleichzeitig hat die ING-DiBa das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kontoinhabers von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING-DiBa wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig schriftlich unterrichten.

13. Postanschrift

Als Postanschrift gilt immer die Anschrift des ersten Kontoinhabers gemäß Girokonto Antrag (keine Postfachadresse). Alle kontobezogenen Mitteilungen – mit Ausnahme von Kündigungen – werden nur an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch seine Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruf ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Girokonto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Girokonto verfügen.

15. Sorten/Reiseschecks

Der Kontoinhaber kann Banknoten in allen gängigen Fremdwährungen (Sorten) oder Reiseschecks über den Telefon-Service zum Girokonto, per Brief oder per Internetbanking bestellen. Die Reiseschecks in Fremdwährung und/oder Sorten werden zum ING-DiBa Tageskurs, der bei der ING-DiBa telefonisch erfragt werden kann, umgerechnet. Hinzu kommt ein Entgelt nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis zuzüglich gegebenenfalls anfallender fremder Kosten. Die Sorten und/oder Reiseschecks werden dem Kontoinhaber zugesandt. Der Erhalt ist vom Kunden zu quittieren. Er erhält eine Abrechnung, aus der der Währungsbetrag, der Kurs sowie der Euro-Gegenwert ersichtlich sind. Der Gegenwert der bestellten Sorten und/oder Reiseschecks sowie das Entgelt und eventuell anfallende fremde Kosten werden dem Girokonto belastet. Bei der Rücksendung von Sorten wird dem Kontoinhaber der ING-DiBa Tageskurs abzüglich der aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis ersichtlichen Entgelte vergütet.

Die Rücknahme von Reiseschecks in Fremdwährung erfolgt zum EuroFX-Kurs bzw. EZB-Mittelkurs. Für die Rücknahme von Sorten und/oder Reiseschecks in Fremdwährung fallen ein Entgelt nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie gegebenenfalls fremde Kosten an.

Der Kontoinhaber kann über den Telefon-Service zum Girokonto, per Brief oder per Internetbanking Barauszahlungen beauftragen. Die Barauszahlungen erfolgen über die Geschäftsstellen von Dienstleistern der ING-DiBa.

Für die Auslieferung von Sorten und/oder Reiseschecks und für Barauszahlungen sowie bestätigte Bundesbankschecks in Euro werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kontonummer des Kontoinhabers an Dienstleister der ING-DiBa (z. B. American Express oder ReiseBank) weitergegeben, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

16. Auftragserteilung

Bei der Nutzung des Telefon-Service zum Girokonto bzw. des Telebanking hat sich der Kontoinhaber bzw. der Bevollmächtigte durch die Bekanntgabe von Kontonummer und PIN zu legitimieren.

17. Auftragsbearbeitung

Die der ING-DiBa im Zusammenhang mit dem Telefon-Service zum Girokonto, dem Telebanking oder über das Internetbanking erteilten Kundenaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet. Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich. Der Kontoinhaber erhält für das Girokonto mindestens einmal monatlich eine Unterrichtung (Kontoauszug) über die Umsätze, die auf dem Girokonto getätigt wurden, auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit. Soweit der Kontoinhaber das Internetbanking nutzt, erfolgt die Unterrichtung durch Einstellung der Kontoauszüge in die Post-Box. Ist keine Nutzung des Internetbanking vereinbart oder wurde diese gekündigt, erfolgt der Versand postalisch.

18. Betragliche Auftragsbegrenzung

Verfügungen seitens des Kunden sind ausschließlich im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher eingeräumten Dispokredits möglich. Nach eigenem Ermessen und im Rahmen der Kontoführung darf die ING-DiBa in Einzelfällen Belastungen des Girokontos auch bei mangelndem Guthaben bzw. fehlendem Dispokredit vornehmen und einen vorübergehend geduldeten Überziehungskredit im banküblichen Rahmen zur Verfügung stellen. Die ING-DiBa hat das Recht, im Rahmen des Telefon-Service zum Girokonto oder zum Telebanking betragliche Begrenzungen festzulegen, die bei den ING-DiBa Kundenbetreuern erfragt werden können bzw. unter www.ing-diba.de ersichtlich sind.

19. Aufrechterhaltung des Telefon-Service zum Girokonto

Bei dem Telefon-Service zum Girokonto handelt es sich um eine Sonderleistung der ING-DiBa, die diese jederzeit ohne nähere Angabe von Gründen einstellen kann. Die ING-DiBa wird den Kunden hiervon rechtzeitig unterrichten.

20. Kündigung

Es gelten die in Nummer 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die ING-DiBa festgelegten Kündigungsregeln. Bei Gemeinschaftskonten muss die Kündigung schriftlich durch alle Kontoinhaber erfolgen. Die ausgegebenen Karten sind zu vernichten und die Vernichtung der Karten ist schriftlich von allen Kontoinhabern zu bestätigen. Ein mögliches Guthaben auf dem/den GeldKarten-Chip/s ist zu entladen. Nach dem Tod eines Kontoinhabers kann der/können die überlebende/n Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Kontoverbindung kündigen.

Bei einem Gemeinschaftskonto („Oder-Konto“) erlischt mit Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung durch einen der Kontoinhaber die Berechtigung zur Teilnahme am Telebanking und Internetbanking inklusive Post-Box zum Girokonto. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

21. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 248 § 4 in Verbindung mit Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 8–12 und Absatz 2 Nummer 2, 4 und 8 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 069/27 222 27, E-Mail: info@ing-diba.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Bedingungen für die VISA Card in Verbindung mit dem Girokonto

I. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten

(1) Zu Zahlungsverkehrszwecken

Die von der ING-DiBa ausgegebene VISA Card (nachfolgend „Karte“) kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des VISA Verbands einsetzen

- bei VISA Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Banken, die dem VISA Verband angeschlossen sind (Bargeldservice).

Die VISA Vertragsunternehmen sowie die Banken und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind.

(2) Als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die an den Kunden ausgegebene Karte über einen Chip, so kann sie auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der ING-DiBa nach Maßgabe des mit der ING-DiBa abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)/persönliches Passwort („Verified by VISA“)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt.

Für die Teilnahme an „Verified by VISA“ werden dem Kunden ein persönliches Passwort sowie eine persönliche Begrüßung zur Verfügung gestellt. Diese kann der Kunde jederzeit ändern. Der Kunde ist zur Teilnahme am „Verified by VISA“-Verfahren verpflichtet.

Die Karte kann an Geldautomaten, bei VISA Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN und/oder das persönliche Passwort eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn

- die PIN 3-mal hintereinander falsch eingegeben wurde und auch der 4. Versuch fehlerhaft war oder
- das persönliche Passwort 3-mal hintereinander falsch eingegeben wurde.

Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Karte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Bei Bargeldauszahlungen bei Banken oder anderen Auszahlungsstellen wird ein gültiger Lichtbildausweis verlangt. In allen übrigen Fällen der Verwendung der Karte unterzeichnet der Karteninhaber einen vom Vertragsunternehmen unter Verwendung der Karte ausgestellten Beleg, von dem ihm das Vertragsunternehmen eine Kopie aushändigt. Die Unterschrift auf dem Beleg muss mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmen. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorgangs – ausnahmsweise darauf verzichten, einen Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich die Nummer seiner Karte angeben bzw. im Rahmen des „Verified by VISA“-Verfahrens sein persönliches Passwort eingeben.

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder das persönliche Passwort erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz bzw. der Erbringung erteilt.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die ING-DiBa

Die ING-DiBa ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem persönlichen Passwort legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Verrechnung der Verfügungen – Unterrichtung – Ausführungsfrist

(1) Die ING-DiBa wird auf Rechnung des Karteninhabers, bei Verfügungen mit Zusatzkarten auch auf Rechnung des jeweiligen Zusatzkarteninhabers, alle unter Verwendung der Karte begründeten Forderungen erfüllen. Der Karteninhaber bzw. der Zusatzkarteninhaber kann Zahlungsvorgänge, die unter Verwendung der Karte erteilt wurden, nicht widerrufen, da die ING-DiBa gegenüber dem Vertragsunternehmen, den Bargeld auszahlenden Banken und Betreibern von dem VISA Verband angeschlossenen Geldautomaten verpflichtet ist, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte verfügt worden ist, an diese zu vergüten. Der Karteninhaber – bei Verfügungen mit einer Zusatzkarte auch der jeweilige Zusatzkarteninhaber – ist seinerseits dazu verpflichtet, der ING-DiBa diese Aufwendungen zu erstatten. Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte geschlossen wurden, darf der Karteninhaber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten VISA Gutschriftsbelegs entgegennehmen. Bei der Rücksendung von Waren darf die Rückerstattung ebenfalls nur durch einen VISA Gutschriftsbeleg erfolgen. Wenn in den 2 aufeinanderfolgenden Girokonto Auszügen keine Gutschrift erfolgt ist, muss der Karteninhaber der ING-DiBa eine Kopie des Gutschriftsbelegs vorlegen. Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der am VISA System angeschlossenen Banken oder aus anderen von der ING-DiBa vermittelten und angebotenen Dienstleistungsprogrammen haftet die ING-DiBa nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen.

Solche Beanstandungen muss der Karteninhaber mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung zu den Erstattungszahlungen an die ING-DiBa. Die ING-DiBa haftet auch nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die Karte nicht akzeptiert. Die ING-DiBa übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten.

(2) Die Umsätze, die mit der Karte getätigt wurden, werden auf dem Girokonto am Tag des Eingangs bei der ING-DiBa mit dem Saldo des Girokontos verbucht und sofort verrechnet. Der Girokonto Kunde muss den monatlichen Kontoauszug auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen bzw. Reklamationen gegen Buchungen müssen innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Kontoauszugs der ING-DiBa schriftlich mitgeteilt werden. Es genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Kontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung von Buchungen verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Girokonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

(3) Die ING-DiBa unterrichtet den Karteninhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen zum Girokonto und zu Überziehungskrediten.

(4) Die Zahlungsvorgänge werden regelmäßig vom Zahlungsempfänger (Vertrags Händler oder Bank im Fall des Bargeldservice) ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der ING-DiBa ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6. Nutzungsgrenzen und Verfügungsrahmen

Die Nutzungsgrenzen für Bargeldauszahlungen mittels der Karte von einem Geldautomaten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Karteninhaber kann die Karte innerhalb des ihm mitgeteilten Verfügungsrahmens verwenden. Die Karte ist mit einem von der ING-DiBa festgelegten Kartenlimit (Verfügungsrahmen) ausgestattet. Das Kartenlimit erhöht sich automatisch um ein auf dem Girokonto geführtes Guthaben. Wird das Girokonto im Soll geführt und unterschreitet der auf dem Girokonto verfügbare Dispokredit das Kartenlimit, so gilt dieser Dispokredit als neues Kartenlimit. Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die ING-DiBa berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.

Übersteigt die Buchung von Kartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Girokonto eingeräumten Dispokredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Überziehung. Die ING-DiBa ist jedoch in jedem Fall – auch bei Überschreitung des Verfügungsrahmens – berechtigt, dem Girokonto Beträge, über die gegenüber VISA Vertragsunternehmen verfügt worden ist, sowie Entgelte, die hierfür bei der ING-DiBa oder bei dritter Stelle anfallen, zu belasten.

Die ING-DiBa ist berechtigt, den Einzug der Karte zu veranlassen, wenn der Karteninhaber seinen Dispokredit auf dem Girokonto überschritten hat. Die ING-DiBa wird den Karteninhaber unverzüglich nach dem Einzug über die Gründe hierfür unterrichten.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift und Nutzung durch den Karteninhaber

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben. Sie darf nur von ihm benutzt werden.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sie auf keinen Fall in die Hände Dritter gelangen kann, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Geheimhaltung der PIN und des persönlichen Passworts

Der Karteninhaber muss zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge tragen, dass kein Dritter Kenntnis von der PIN und seinem persönlichen Passwort erlangt, insbesondere dürfen beide Dritten nicht mitgeteilt und auch nicht auf der Karte vermerkt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer und das persönliche Passwort kennt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Karte oder dem persönlichen Passwort missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben oder Transaktionen im Rahmen des „Verified by VISA“-Verfahrens im Internet zu veranlassen).

(4) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(4.1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort fest, so ist die ING-DiBa unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(4.2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(4.3) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking Zugangs zur Folge.

(4.4) Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte gespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der ING-DiBa in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING-DiBa abgeschlossenen Vertrag.

(4.5) Der Karteninhaber hat die ING-DiBa unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

(4.6) Sollten sich abhandengekommene Karten wieder einfänden, so ist dies der ING-DiBa unverzüglich mitzuteilen. Der Karteninhaber darf eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene Karte nicht mehr verwenden.

(4.7) Die ING-DiBa ist ermächtigt, die Nummer einer abhandengekommenen, verloren gemeldeten oder durch Kündigung ungültig gewordenen Karte den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

8. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Girokonto des Karteninhabers gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung

des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurs wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

9. Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber der ING-DiBa geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ohne Einhaltung einer Frist und für ihn kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die ING-DiBa den Karteninhaber in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Kosten Dritter, die auf Veranlassung des Karteninhabers für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen und die nicht dem Einfluss der ING-DiBa unterliegen, kann die ING-DiBa ersetzt verlangen und sie dem Girokonto des Karteninhabers belasten.

10. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld oder
- Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

hat die ING-DiBa gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die ING-DiBa ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Girokonto belastet, bringt die ING-DiBa dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(2.1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto belastet, bringt die ING-DiBa dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2.2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 2.1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Girokonto belastet wurden.

(2.3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 5 Absatz 4 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ING-DiBa nach Absatz 3.

(2.4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der ING-DiBa einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 10 Absatz 1 und 2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR¹) (Drittstaat²) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING-DiBa und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa,
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

(4) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nummer 10 Absatz 1 bis 3

Ansprüche gegen die ING-DiBa nach Nummer 10 Absatz 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 10 Absatz 3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(5) Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(5.1) Der Karteninhaber kann von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der ING-DiBa die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(5.2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Girokonto gegenüber der ING-DiBa geltend gemacht wird.

(6) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die ING-DiBa nach Nummer 10.1 bis 10.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

11. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1.1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, PIN oder sein persönliches Passwort, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld oder
- Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für dadurch bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige entstandene Schäden nur, wenn er die nicht autorisierte Kartenverfügung in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verletzt hat.

(1.2) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR¹) (Drittstaat²) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1.1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die ING-DiBa durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

² Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

(1.3) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1.1 bis 1.2 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die ING-DiBa nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sicherstellt hatte, und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(1.4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der ING-DiBa schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die PIN oder das persönliche Passwort auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war,
- die PIN oder das persönliche Passwort einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(1.5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort gegenüber der ING-DiBa angezeigt wurde, übernimmt die ING-DiBa alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld oder
- Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

12. Zusatzkarte

Zusammen mit dem Karteninhaber einer (Haupt-)Karte (Hauptkarteninhaber) können weitere Antragsteller je eine Zusatzkarte beantragen, die über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet wird. Für die Zusatzkarte/n wird mit dem/den Antragsteller/n und dem Hauptkarteninhaber ein einheitlicher Vertrag mit allen in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen geschlossen, die dann auch für den/die Inhaber der Zusatzkarte/n (Zusatzkarteninhaber) gelten. Der Hauptkarteninhaber erstattet der ING-DiBa alle Aufwendungen, die ihr durch die Verwendung der Zusatzkarte/n entstehen. Er schuldet diese Beträge zusammen mit dem/den Inhaber/n der Zusatzkarte/n als Gesamtschuldner. Der jeweils geschuldete Betrag sowohl für Haupt- als auch Zusatzkarte/n wird über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet. Mit Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn entgegenzunehmen. Jeder Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte/n an die ING-DiBa zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber setzt ebenfalls die Rückgabe der Zusatzkarte/n voraus oder die Bestätigung deren Vernichtung. Unabhängig davon wird die ING-DiBa zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der/den Zusatzkarte/n nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigungsabsicht durch den Hauptkarteninhaber zu unterbinden.

13. Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der ING-DiBa. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den darauf angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Karte ist die ING-DiBa berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Girokonto Vertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die ING-DiBa zurückzugeben. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Kunde bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der ING-DiBa.

Die ING-DiBa behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

14. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Kunde kann den Girokonto Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insoweit kündigen, als er die Nutzung der Karte betrifft.

15. Kündigungsrecht der ING-DiBa

Die ING-DiBa kann den Girokonto Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens 2-monatigen Kündigungsfrist insoweit teilweise kündigen, als er die Nutzung der Karte betrifft. Die ING-DiBa wird mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Das Recht der ING-DiBa zur fristlosen Kündigung des Teils des Girokonto Vertrags, der die Nutzung der Karte betrifft, richtet sich nach Ziffer 19 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die ING-DiBa zurückzugeben oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

17. Einziehung und Sperre der Karte

(1) Die ING-DiBa darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Girokonto Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- das Girokonto auf ein Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO) umgestellt wird.

Die ING-DiBa wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die ING-DiBa wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking Zugangs zur Folge.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Karte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

II. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der auf der Karte befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrtscheins) genutzt werden.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur ING-DiBa.

(3) Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen will oder nicht. Die ING-DiBa stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, auf dem auf der Karte befindlichen Chip unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Sie ist nicht für den Inhalt oder die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag mit dem Unternehmen verantwortlich. Einwendungen, die den Inhalt oder die Ausführung einer unternehmensgenerierten Anwendung betreffen, kann der Kunde nicht gegenüber der ING-DiBa geltend machen.

2. Keine Nutzung der PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Veränderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der ING-DiBa an den Karteninhaber ausgegebene PIN oder das persönliche Passwort nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensbezogene Zusatzanwendung auf dem Chip der Karte gespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf die Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm gewählten Code abzusichern, darf der Karteninhaber nicht die von der ING-DiBa ausgegebene PIN oder das persönliche Passwort als Code für die Zusatzanwendung verwenden.

3. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kann – wenn dies der Vertrag mit dem Unternehmen vorsieht – nur von dem Unternehmen gefordert werden, das die Zusatzanwendung anbietet. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kann nur von der ING-DiBa gefordert werden und richtet sich nach dem mit der ING-DiBa über die Zusatzanwendung geschlossenen Vertrag.

Bedingungen für die girocard (ec-/Maestro-Karte)

Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die girocard (nachfolgend „Karte“), soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen

(1) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem ec-, Maestro- oder girocard-Logo gekennzeichnet sind.

(2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic-cash-Systems, die mit dem ec-, Maestro- oder girocard-Logo gekennzeichnet sind.

(3) Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

(4) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen

(1) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

(2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist. In einigen Ländern kann je nach System anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

(3) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

(1) Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereichs im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).

(2) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der ING-DiBa verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der ING-DiBa nach Maßgabe des mit der ING-DiBa abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das darauf angegebene Girokonto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber eine Vollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Vollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die ING-DiBa zurückgegeben wird. Die ING-DiBa wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der ING-DiBa kommt nur gegenüber der ING-DiBa in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING-DiBa abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Die Nutzungsgrenzen für Bargeldauszahlungen mittels Karte von einem Geldautomaten und/oder Terminal zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen mit PIN-Eingabe ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Girokonto eingeräumten Dispokredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die ING-DiBa berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Girokonto führt zu einer geduldeten Überziehung.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Girokonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der ING-DiBa. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den darauf angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Karte ist die ING-DiBa berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die ING-DiBa zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der ING-DiBa.

5. Sperre und Einziehung der Karte

(1) Die ING-DiBa darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die ING-DiBa wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die ING-DiBa wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking-Zugangs zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die ING-DiBa ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann (z. B. im Rahmen des ec-, Maestro- oder girocard-Systems). Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

(3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

(4) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

(4.1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die ING-DiBa unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der ING-DiBa als kartenausgebendes Institut – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Girokonto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit der ING-DiBa in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(4.2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(4.3) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking Zugangs zur Folge.

(4.4) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der ING-DiBa in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING-DiBa abgeschlossenen Vertrag.

(4.5) Der Kontoinhaber hat die ING-DiBa unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die ING-DiBa

Die ING-DiBa ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

9. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Eingang des Zahlungsauftrages bei der ING-DiBa ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

10. Entgelte

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der ING-DiBa geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ING-DiBa.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

11. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die ING-DiBa unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die ING-DiBa den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Aufladung der GeldKarte oder
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die ING-DiBa gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die ING-DiBa ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Girokonto des Karteninhabers belastet, bringt die ING-DiBa dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(2.1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte oder
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto des Karteninhabers belastet, bringt die ING-DiBa dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2.2) Der Kunde kann über den Absatz 2.1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Girokonto belastet wurden.

(2.3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 11.9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kontoinhabers nach den Absätzen 2.1 und 2.2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ING-DiBa nach Absatz 3.

(2.4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der ING-DiBa für einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 12.1 oder 12.2 erfasst ist, Ersatz verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR¹, Drittstaat²) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden.

(4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(4.1) Ansprüche gegen die ING-DiBa nach Nummer 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 12.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(4.2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die ING-DiBa sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1.1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte oder
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

so haftet der Karteninhaber für dadurch bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige entstandene Schäden nur, wenn er die nicht autorisierte Kartenverfügung in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verletzt hat.

(1.2) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR¹, Drittstaat²) oder in der Währung eines Staats außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1.1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten nur fahrlässig verletzt hat. Hat die ING-DiBa durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(1.3) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1.1 bis 1.2 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die ING-DiBa nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(1.4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der ING-DiBa oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(1.5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(2) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der ING-DiBa oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die ING-DiBa alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

- Aufladung der GeldKarte und
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

(3) Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Fall der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die ING-DiBa den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomatenservice und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

(1) Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und von einem etwa vorher zum Girokonto eingeräumten Dispokredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Girokonto eingeräumten Dispokredits in Anspruch nehmen. Übersteigt die Buchung von Kartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Girokonto eingeräumten Dispokredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Girokonto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

(2) Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

(3) Zahlungsverpflichtung der ING-DiBa; Reklamationen

Die ING-DiBa hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

2. GeldKarte

(1) Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs bargeldlos bezahlen.

(2) Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von der ING-DiBa eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III Nr. 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine PIN eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der ING-DiBa entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die ING-DiBa dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die PIN am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

(3) Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Girokonto, das auf der Karte angegeben ist, sofort belastet.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

² Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

(4) Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

3. Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

(1) Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der PIN kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von der ING-DiBa eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III. Nummer 1 Abs. 1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (Handynummer) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die ING-DiBa wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der ING-DiBa, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

(2) Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten zum Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

(3) Zahlungsverpflichtung der ING-DiBa; Reklamationen

Die ING-DiBa ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur ING-DiBa. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die ING-DiBa als kartenausgebendes Institut stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der ING-DiBa geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der ING-DiBa an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der ING-DiBa an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der ING-DiBa als kartenausgebendem Institut für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der ING-DiBa in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING-DiBa geschlossenen Vertrag.

Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie an automatisierten Kassen mittels elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV)

1. Servicebeschreibung

Die Karte ermöglicht im Inland im Rahmen des ELV die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen mittels Lastschriften ohne gleichzeitige Verwendung der persönlichen Geheimzahl. Auf die Kassen, an denen diese Zahlungsmöglichkeit besteht, wird durch ein entsprechendes Zeichen hingewiesen. Das Unternehmen zieht die Forderungen gegen den Karteninhaber mit Lastschrift ein. Hierfür erteilt der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils auf dem Kassenbeleg eine schriftliche Einzugsermächtigung. Die ING-DiBa übernimmt für diese Zahlungen keine Garantie.

2. Adressenbekanntgabe

Wird eine ELV-Lastschrift nicht bezahlt oder wegen Widerspruch zurückgegeben, so ist die ING-DiBa berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mitzuteilen, sofern der Karteninhaber dem Unternehmen hierzu eine wirksame Einwilligung auf dem Kassenbeleg erteilt hat und ein Kartenverlust der ING-DiBa nicht angezeigt wurde.

Von der ING-DiBa angebotene andere Serviceleistungen

1. Besondere Bedingungen

Für weitere von der ING-DiBa für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

2. Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die ING-DiBa vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

3. Preise

Die Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und werden bei Fälligkeit belastet.

Vereinbarungen für den Scheckverkehr

1. Scheckvordrucke

Die ING-DiBa gibt an den Kunden Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr aus. Für den Scheckverkehr dürfen nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke verwendet werden.

2. Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der ING-DiBa unverzüglich mitzuteilen. Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Wahrung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten. Bei Beendigung des Scheckvertrages sind nicht benutzte Vordrucke unverzuglich entweder an die ING-DiBa zuruckzugeben oder entwertet zuruckzusenden.

3. Haftung von Kunde und ING-DiBa

Die ING-DiBa haftet fur die Erfullung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsatzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Lost die ING-DiBa Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhandengekommen sind, so kann sie das Girokonto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlosung nicht grob fahrlassig gehandelt hat.

4. Verhalten der ING-DiBa bei mangelnder Kontodeckung

Die ING-DiBa ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder uber einen zuvor fur das Girokonto eingeraumten Dispokredit hinaus einzulosen. Die Buchung solcher Verfugungen auf dem Girokonto fuhrt zu einer geduldeten Kontouberziehung. Die ING-DiBa ist berechtigt, in diesem Fall den hoheren Zins fur geduldete Kontouberziehung zu verlangen.

5. Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der ING-DiBa nicht eingelost wurde. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn er der ING-DiBa so rechtzeitig zugeht, dass seine Berucksichtigung im Rahmen des ordnungsgemaen Arbeitsablaufs moglich ist.

6. Zusatztliche Regelung fur Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht gegenuber allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, fur deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch fur die nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellten Orderschecks.

Bedingungen fur den Uberweisungsverkehr

Fur die Ausfuhrung von Uberweisungsauftragen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

(1.1) Wesentliche Merkmale der Uberweisung einschlielich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die ING-DiBa beauftragen, durch eine Uberweisung Geldbetrage bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfangers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfangers zu ubermitteln. Der Kunde kann die ING-DiBa auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Girokonto des Zahlungsempfangers zu uberweisen (Dauerauftrag).

(1.2) Kundenkennungen

Fur das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl der ING-DiBa oder IBAN) und die ihm vom Zahlungsempfanger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfangers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungs-

empfangers) zu verwenden. Die fur die Ausfuhrung der Uberweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1 und 3.1.

(1.3) Erteilung des Uberweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der ING-DiBa einen Uberweisungsauftrag mittels eines von der ING-DiBa zugelassenen Formulars oder in der mit der ING-DiBa anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. per Internetbanking) mit den erforderlichen Angaben gema Nummer 2.1 bzw. Nummer 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollstandigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollstandige oder fehlerhafte Angaben konnen zu Verzogerungen und zu Fehlleitungen von Uberweisungen fuhren; daraus konnen Schaden fur den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollstandigen oder fehlerhaften Angaben kann die ING-DiBa die Ausfuhrung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Halt der Kunde bei der Ausfuhrung der Uberweisung besondere Eile fur notig, hat er dies der ING-DiBa gesondert mitzuteilen. Bei formularmaig erteilten Uberweisungen muss dies auerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Uberweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der ING-DiBa vereinbarten Art und Weise (z.B. per Internetbanking PIN/ITAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die ING-DiBa vor Ausfuhrung eines einzelnen Uberweisungsauftrags die maximale Ausfuhrungsfrist fur diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlusselung mit.

(1.4) Zugang des Uberweisungsauftrags bei der ING-DiBa

(1) Der Uberweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der ING-DiBa zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafur vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der ING-DiBa (z.B. Eingang auf Internetbanking Server).

(2) Fallt der Zeitpunkt des Eingangs des Uberweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschaftstag³ der ING-DiBa gema dem Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Uberweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschaftstag als zugegangen.

(3) Geht der Uberweisungsauftrag an einem Geschaftstag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Uberweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausfuhrungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschaftstag zugegangen.

(1.5) Widerruf des Uberweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Uberweisungsauftrags bei der ING-DiBa (siehe Nummer 1.4 Absatz 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklarung gegenuber der ING-DiBa moglich.

(2) Haben die ING-DiBa und der Kunde einen bestimmten Termin fur die Ausfuhrung der Uberweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Uberweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des letzten vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschaftstags der ING-DiBa widerrufen. Die Geschaftstage der ING-DiBa ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der ING-DiBa werden keine weiteren Uberweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgefuhrt.

(3) Nach den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Uberweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die ING-DiBa dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der ING-DiBa gelingt, die Ausfuhrung zu verhindern oder den Uberweisungsbetrag zuruckzuerlangen.

(1.6) Ausfuhrung des Uberweisungsauftrags

(1) Die ING-DiBa fuhrt den Uberweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausfuhrung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausfuhrung der Uberweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswahrung vorhanden oder ein ausreichender Dispokredit eingeraumt ist (Ausfuhrungsbedingungen).

(2) Die ING-DiBa und die weiteren an der Ausfuhrung der Uberweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Uberweisung ausschlielich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfangers (siehe Nummer 1.2) auszufuhren.

(3) Die ING-DiBa unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich uber die Ausfuhrung von Uberweisungen auf dem fur Kontoinformationen vereinbarten Weg.

(1.7) Ablehnung der Ausfuhrung

(1) Sind die Ausfuhrungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfullt, kann die ING-DiBa die Ausfuhrung des Uberweisungsauftrags ablehnen. Hieruber wird die ING-DiBa den Kunden unverzuglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. Nummer 3.2 vereinbarten Fristen, unterrichten. Dies kann auch auf dem fur Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ING-DiBa soweit moglich die Grunde der Ablehnung sowie die Moglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung gefuhrt haben, berichtigt werden konnen.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bankcode).

³ Alle Werktage auer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die ING-DiBa erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die ING-DiBa dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(1.8) Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die ING-DiBa die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

(1.9) Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die ING-DiBa unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

(1.10) Entgelte

(1.10.1) Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁵

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr gilt Nummer 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(1.10.2) Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶ oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen)⁷ gilt die Regelung aus Nummer 12 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(1.11) Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Girokonto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der ING-DiBa zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

(1.12) Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

(2.1) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl oder Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und Bankcode (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl⁸ oder IBAN des Kunden

⁴Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁵Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁶Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

⁷Zum Beispiel US-Dollar.

⁸Erforderlich bei Banken, die bestimmte Kontonummern mehrfach vergeben und deshalb die Bankleitzahl als Abgrenzungskriterium brauchen.

(2.2) Maximale Ausführungsfrist

(2.2.1) Fristlänge

Die ING-DiBa ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2.2.2) Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der ING-DiBa (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die ING-DiBa und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der ING-DiBa den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der ING-DiBa, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der ING-DiBa ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Girokonto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(2.3) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(2.3.1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die ING-DiBa gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Girokonto des Kunden belastet worden ist, dieses Girokonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

(2.3.2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto des Kunden belastet, bringt die ING-DiBa dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der ING-DiBa oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die ING-DiBa zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Girokonto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ING-DiBa nach Nummer 2.3.3.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(2.3.3) Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ING-DiBa einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa,
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(2.3.4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ING-DiBa nach Nummer 2.3.2 und 2.3.3 ist ausgeschlossen, wenn die ING-DiBa gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder wenn die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In die-

sem Fall kann der Kunde von der ING-DiBa jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.3.1 bis 2.3.3 und Einwendungen des Kunden gegen die ING-DiBa aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

(3.1) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) bzw. Kontonummer des Zahlungsempfängers
- Bankcode (BIC); ist der BIC unbekannt, ist bei Überweisungen innerhalb Deutschlands die Bankleitzahl und bei Überweisungen in andere Staaten der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

(3.2) Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(3.3) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(3.3.1) Haftung der ING-DiBa für eine nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die ING-DiBa gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Girokonto des Kunden belastet worden ist, dieses Girokonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die ING-DiBa für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(3.3.2) Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ING-DiBa haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die ING-DiBa nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ING-DiBa ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ING-DiBa und für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat.

(3.3.3) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde oder

- die ING-DiBa gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die ING-DiBa aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Girokonto bei der ING-DiBa gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

(1.1) Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

(1.2) Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr gilt Nummer 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Einzugsermächtigungslastschrift

(2.1) Allgemein

(2.1.1) Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die ING-DiBa an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger, Geldbeträge vom Girokonto des Kunden per Lastschrift einzuziehen (Einzugsermächtigung). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der ING-DiBa die Lastschriften vorlegt. Der Kunde autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Girokonto. Der Kunde kann der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift widersprechen, bis er sie genehmigt hat.

(2.1.2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der ING-DiBa als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die ING-DiBa berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die ING-DiBa und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als seine Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

(2.2) Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die ING-DiBa, die als Bank des Kunden als Zahlstelle fungiert. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2.3) Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

(2.3.1) Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kunden belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.3.2), wenn

- der ING-DiBa eine entgegenstehende Weisung des Kunden vorliegt,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Girokonto des Kunden bei der ING-DiBa zuzuordnen sind oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Girokonto oder über keinen ausreichenden Dispokredit verfügt; Teil-einlösungen nimmt die ING-DiBa nicht vor.

(2.3.2) Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Girokonto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

(2.3.3) Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.3.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nummer 2.3.2) wird die ING-DiBa den Kunden unterrichtet. Dabei wird die ING-DiBa soweit möglich die Gründe angeben.

(2.3.4) Ausführung der Zahlung

(1) Die ING-DiBa leitet den von ihr dem Girokonto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbetrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu.

(2) Die ING-DiBa unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

(2.4) Nachträgliche Autorisierung der Zahlung durch Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung

Die Autorisierung der Zahlung durch den Kunden erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Girokonto.

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese

Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

(2.5) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(2.5.1) Erstattung bei Widerspruch gegen Lastschriftbelastungsbuchung

(1) Widerspricht der Kunde einer noch nicht genehmigten Lastschriftbelastungsbuchung, ist die ING-DiBa verpflichtet, dem Kunden den von seinem Girokonto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ING-DiBa ihm für die Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Girokonto des Kunden belastet hat.

(2.5.2) Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Die ING-DiBa bringt dann das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ING-DiBa ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Girokonto des Kunden belastet hat.

(3) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(2.5.3) Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.5.1 und 2.5.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa,
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden², wenn der Kunde Verbraucher ist.

(2.5.4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ING-DiBa nach Nummer 2.5.2 und 2.5.3 ist ausgeschlossen, wenn die ING-DiBa gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder wenn die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der ING-DiBa jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.5.1 bis 2.5.3 und Einwendungen des Kunden gegen die ING-DiBa aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.5.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ Alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.
² Der Ausnahmetatbestand von der Haftungsgrenze soll nur für dem Kunden unmittelbar entstandenen Zinsschaden gelten, nicht etwa für Zinsschäden Dritter, für die der Dritte den Kunden in Regress nimmt.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Abbuchungsauftragslastschrift über sein Girokonto bei der ING-DiBa gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

(1.1) Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

(1.2) Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr gilt Nummer 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Abbuchungsauftragslastschrift

(2.1) Allgemein

(2.1.1) Wesentliche Merkmale des Abbuchungsauftragslastschriftverfahrens

Mit dem Abbuchungsauftragslastschriftverfahren kann der Kunde über die ING-DiBa an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels Abbuchungsauftragslastschrift muss der Kunde

- vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger ermächtigen, Geldbeträge vom Girokonto des Kunden per Abbuchungsauftragslastschrift einzuziehen, und
- die ING-DiBa unmittelbar anweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften seinem Girokonto zu belasten und den Lastschriftbetrag an den Dienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der ING-DiBa die Abbuchungsauftragslastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift nach Einlösung von der ING-DiBa keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen.

(2.1.2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der ING-DiBa als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die ING-DiBa berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die ING-DiBa und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

(2.2) Abbuchungsauftrag

(2.2.1) Erteilung des Abbuchungsauftrags

Der Kunde autorisiert mit dem Abbuchungsauftrag gegenüber der ING-DiBa die Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers. Die Autorisierung umfasst die Belastung des Kontos des Kunden mit Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers und die Ausführung von Zahlungen durch Übermittlung der abgebuchten Lastschriftbeträge an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Abbuchungsauftrag ist schriftlich oder in der mit der ING-DiBa vereinbarten Art und Weise unmittelbar der ING-DiBa zu erteilen.

Der Abbuchungsauftrag muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers
- Name des Kunden
- Bezeichnung der ING-DiBa als Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2)

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann der Abbuchungsauftrag zusätzliche Angaben enthalten.

(2.2.2) Widerruf des Abbuchungsauftrags

Der Abbuchungsauftrag kann vom Kunden durch schriftliche Mitteilung gegenüber der ING-DiBa widerrufen werden.

(2.2.3) Zurückweisung einzelner Abbuchungsauftragslastschriften

Vor der Einlösung nach Nummer 2.4.2 kann der Kunde der ING-DiBa gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten Abbuchungsauftragslastschriften nicht zu bewirken. Diese Weisung ist schriftlich gegenüber der ING-DiBa zu erklären.

(2.3) Einzug der Abbuchungsauftragslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Abbuchungsauftragslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die ING-DiBa als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2.4) Zahlungsvorgang aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift

(2.4.1) Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers werden am Tag des Zugangs bei der ING-DiBa mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kunden belastet.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der ING-DiBa kein Abbuchungsauftrag gemäß Nummer 2.2.1 vorliegt,
- der Abbuchungsauftrag gemäß Nummer 2.2.2 vom Kunden widerrufen worden ist,
- der ING-DiBa eine Zurückweisung des Kunden gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der ING-DiBa zuzuordnen sind oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Girokonto oder über keinen ausreichenden Dispokredit verfügt; Teil-einlösungen nimmt die ING-DiBa nicht vor.

(2.4.2) Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften

Abbuchungsauftragslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Girokonto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

(2.4.3) Unterrichtung über Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer Abbuchungsauftragslastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichtet. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ING-DiBa soweit möglich die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2.4.4) Ausführung der Zahlung

(1) Die ING-DiBa ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Girokonto des Kunden aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am dem Tag des Zugangs der Abbuchungsauftragslastschrift bei der ING-DiBa. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag¹ gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der ING-DiBa, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die ING-DiBa unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

(2.5) Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer gemäß Nummer 2.2.1 autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift nach Einlösung (siehe Nummer 2.4.2) von der ING-DiBa keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen. Weiter gehende Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

(2.6) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(2.6.1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Fall einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die ING-DiBa gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Girokonto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

(2.6.2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Die ING-DiBa bringt dann das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ING-DiBa ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Girokonto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ING-DiBa nach Nummer 2.6.3.

¹ Alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(2.6.3) Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa,
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden², wenn der Kunde Verbraucher ist.

(2.6.4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ING-DiBa nach Nummer 2.6.2 und 2.6.3 ist ausgeschlossen, - wenn die ING-DiBa gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder - wenn die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der ING-DiBa jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.6.1 bis 2.6.3 und Einwendungen des Kunden gegen die ING-DiBa aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

² Der Ausnahmetatbestand von der Haftungsgrenze soll nur für dem Kunden unmittelbar entstandene Zinsschäden gelten, nicht etwa für Zinsschäden Dritter, für die der Dritte den Kunden in Regress nimmt.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Girokonto bei der ING-DiBa gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

(1.1) Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Girokontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

(1.2) Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ände-

rungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. SEPA-Basislastschrift

(2.1) Allgemein

(2.1.1) Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die ING-DiBa an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA¹) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der ING-DiBa die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Girokonto von der ING-DiBa die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

(2.1.2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und den BIC³ der ING-DiBa als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die ING-DiBa berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die ING-DiBa und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.

(2.1.3) Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die ING-DiBa weitergeleitet werden.

(2.2) SEPA-Lastschriftmandat

(2.2.1) Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der ING-DiBa die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der ING-DiBa vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Girokonto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen
- Weisung an die ING-DiBa, die vom Zahlungsempfänger auf sein Girokonto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- eine Gläubigeridentifikationsnummer
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen
- Name des Kunden
- Bezeichnung der Bank des Kunden
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2)

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

(2.2.2) Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch schriftliche Mitteilung gegenüber der ING-DiBa widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2.2.3) Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der ING-DiBa gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften generell oder aus SEPA-Basislastschriften von Zahlungsempfängern aus dem Ausland nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der ING-DiBa

¹ Zur SEPA gehören folgende Staaten und Gebiete:

- Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)/Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

- Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

- Sonstige Staaten und Gebiete: Mayotte, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

bis spätestens zum Ende des Geschäftstags (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung ist schriftlich oder in der mit der ING-DiBa vereinbarten Art und Weise unmittelbar der ING-DiBa zu erteilen. Zusätzlich sollte sie auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2.3) Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die ING-DiBa als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die ING-DiBa zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die ING-DiBa auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

(2.4) Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

(2.4.1) Belastung des Girokontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der ING-DiBa, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der ING-DiBa ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.2 zugegangen ist,
- der ING-DiBa eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Girokonto oder über keinen ausreichenden Dispokredit verfügt (Teileinlösungen nimmt die ING-DiBa nicht vor),
- die im Lastschriftmandat angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der ING-DiBa zuzuordnen ist

oder

- die Lastschrift nicht von der ING-DiBa verarbeitbar ist, da im Lastschriftmandat
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die ING-DiBa erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(2.4.2) Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Girokonto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

(2.4.3) Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ING-DiBa soweit möglich die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die ING-DiBa das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2.4.4) Ausführung der Zahlung

(1) Die ING-DiBa ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Girokonto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die ING-DiBa unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

(2.5) Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Girokonto von der ING-DiBa ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der ING-DiBa autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

(2.6) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(2.6.1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die ING-DiBa gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Girokonto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

(2.6.2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die ING-DiBa bringt dann das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ING-DiBa ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Girokonto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ING-DiBa nach Nummer 2.6.3.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(2.6.3) Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa für einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, Ersatz verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING-DiBa und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa,
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und

- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(2.6.4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ING-DiBa nach Nummer 2.6.2. und 2.6.3 ist ausgeschlossen, - wenn die ING-DiBa gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der ING-DiBa jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die ING-DiBa das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.6.1 bis 2.6.3 und Einwendungen des Kunden gegen die ING-DiBa aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Preis- und Leistungsverzeichnis für das Girokonto

1. Girokonten, Zahlungsverkehr

Girokonto

Der Inhaber eines Girokontos, der mit der ING-DiBa einen Vertrag über das Girokonto geschlossen hat, erhält folgende kostenfreie Leistungen:

- VISA Card einschließlich Partnerkarte (Ausgabe nur in Verbindung mit dem Girokonto)
- girocard einschließlich Partnerkarte und Schecks
- Sämtliche Buchungsposten
- Inländische und SEPA-Überweisungen in Euro
- Inländische und SEPA-Lastschriften in Euro
- Daueraufträge und Scheckeinreichungen
- Kontoführung per Internetbanking, Telebanking und auf dem Postweg
- Vierteljährlicher Rechnungsabschluss
- Monatlicher Kontoauszug per Post-Box

Kontoauszug

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------|
| ■ Bereitstellung des monatlichen Kontoauszugs in der Post-Box (sofern Umsatz vorhanden) | | kostenlos |
| ■ Versand des monatlichen Kontoauszugs per Post, falls die Post-Box nicht genutzt wird | Porto | 0,55 |
| ■ Versand Zwischenkontoauszug per Post | Porto | 0,55 |
| ■ Versand Ersatzkontoauszug (Duplikat oder Archivkopie) per Post | Porto | 0,55 |

VISA Card

- Kostenfrei Bargeld mit der VISA Card an allen Geldautomaten mit VISA Zeichen in Ländern mit Euro-Währung

Verfügungsgrenzen für Barauszahlungen am Geldautomaten: 1.000 Euro täglich bzw. 2.500 Euro innerhalb von 7 Tagen

Verfügungsgrenzen für Kaufumsätze: 2.500 Euro täglich bzw. innerhalb von 7 Tagen

Mit der VISA Card können Sie weltweit bei mehr als 30 Millionen VISA Vertragspartnern einfach und bequem mit Ihrer Unterschrift bezahlen. In Euro getätigte Kartenumsätze sind kostenfrei. Umsätze in Fremdwährung werden am Eingangstag mit dem jeweiligen Kurs des Vortags zzgl. 1,25% Auslandseinsatzentgelt umgerechnet. Die Höhe des Auslandseinsatzentgelts ist dem Kontoauszug zu entnehmen.

Folgende Kurse werden zugrunde gelegt:

EuroFX-Kurs: EuroFX ist der Kurzname für die tägliche Ermittlung von Referenzkursen der 8 wichtigsten internationalen Währungen gegenüber dem Euro. Nähere Informationen sind unter www.eurofx.de zu ersehen.

EZB-Kurs: Für bestimmte Währungen werden die Referenzwechsellkurse der EZB (Europäische Zentralbank) zugrunde gelegt. Diese werden täglich von der EZB im Internet zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen sind unter www.ecb.de/stats/eurofxref zu ersehen.

Andere Kurse/Währungen: Für alle anderen Währungen werden die Kurse von VISA bei der Umrechnung zugrunde gelegt.

Ersatzkarte

- | | | |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------|
| Ersatz eines PIN-Briefs/Freischaltung PIN | | kostenlos |
| Sperren einer Karte | | kostenlos |
| Passwort für die Teilnahme an „Verified by VISA“ | | kostenlos |
| Notfall: Kartenversand ins Ausland per Kurier | Tel. Preisinfo über anfallende Kurierkosten | (abweichend nach Zustellungsland) |

girocard

Barauszahlungen an Geldautomaten im Inland

- | | | |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| ■ bei über 1.200 Geldautomaten der ING-DiBa und der Degussa Bank | | kostenlos |
| ■ an Geldautomaten im Ausland | | 5,00 |
| ■ bei anderen Kreditinstituten | nach Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und dem Automaten betreibenden Kreditinstitut | |

Verfügungsgrenzen für Barauszahlungen am Geldautomaten: 1.000 Euro täglich bzw. 2.500 Euro innerhalb von 7 Tagen

(ggf. abzüglich anfallendes Entgelt des anderen Instituts)

Verfügungsgrenzen für das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen mit PIN: 2.500 Euro täglich bzw. innerhalb von 7 Tagen

Einsatz zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------|
| ■ an Terminals innerhalb der EU in Euro | | kostenlos |
| ■ an Terminals außerhalb der EU oder nicht in Euro | 1,00%, mind. 0,77/max. | 3,83 |
| ■ ab einem Einkaufswert von 20 Euro Bargeldauszahlung bis zu 200 Euro in teilnehmenden REWE Märkten | | kostenlos |

Umsätze in Fremdwährung werden am Eingangstag mit dem jeweiligen EuroFX-Kurs vom Vortag der Buchung umgerechnet.

Ersatzkarte

- | | | |
|-------------------------------------------|--|-----------|
| Ersatz eines PIN-Briefs/Freischaltung PIN | | kostenlos |
| Sperren einer Karte | | kostenlos |

GeldKarte

Maximaler Ladebetrag 200 Euro

Aufladen der GeldKarte

- | | | |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------|
| ■ an Geldautomaten/Ladeterminals anderer Institute | ggf. anfallende Kosten des anderen Instituts | |
| ■ an Geldautomaten der ING-DiBa | | kostenlos |

Entladen der GeldKarte

- | | | |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------|
| ■ bei der ING-DiBa | | kostenlos |
| ■ an Geldautomaten/Ladeterminals anderer Institute | ggf. anfallende Kosten des anderen Instituts | |

Reisezahlungsmittel (nur für Girokonto Kunden)		Euro
Sorten		
Umrechnungskurs (ING-DiBa Tageskurs)		Tel. Preisinfo
Verkauf und Lieferung		kostenlos
Rücknahme	4,50 % vom Gegenwert zzgl.	3,00
Reiseschecks		
Umrechnungskurs in Fremdwährung (ING-DiBa Tageskurs)		Tel. Preisinfo
Verkauf (Versicherungsprämie)	1,00 %, mind.	2,50
Reiseschecks für 2 (Versicherungsprämie)	1,75 %, mind.	5,00
Lieferung		kostenlos
Rücknahme von Euro-Reiseschecks		kostenlos
Rückkauf von Reiseschecks in Fremdwährung, zzgl. fremder Spesen	pro Scheck	5,00
Zahlungsverkehr		Euro
Geschäftstage der Bank		
Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:		
Überweisung	Alle Werktage außer: <ul style="list-style-type: none"> ■ Sonnabende ■ 24. und 31. Dezember ■ Gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen 	
Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger	Alle Werktage außer: <ul style="list-style-type: none"> ■ Sonnabende ■ 24. und 31. Dezember ■ Gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen 	
Zahlungen der Bank aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger: <ul style="list-style-type: none"> ■ girocard ■ VISA Card 	Alle Werktage außer: <ul style="list-style-type: none"> ■ Sonnabende ■ 24. und 31. Dezember ■ Gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen 	
Bargeldauszahlung an Geldautomaten der Bank	Jeder Tag	
Schecks		
Bestätigter Bundesbankscheck (nur für Girokonto Kunden)		15,00
Überweisungen		Euro
Annahmezeitpunkt für Überweisungen		
Beleglose und beleghafte Aufträge: 14 Uhr an Geschäftstagen der Bank.		
Alle nach der Annahmefrist eingehenden Überweisungsaufträge gelten im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am folgenden Geschäftstag zugegangen.		
Ausführungsfristen für Überweisungen		
Innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen. Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:		
Überweisungsaufträge in Euro		
Belegloser Überweisungsauftrag		max. 3 Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag		max. 4 Geschäftstage
SEPA-Überweisungsauftrag ¹		2 Geschäftstage
Voraussetzungen:		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben. ■ Das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil. 		
Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen		
Innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR:		
Belegloser Überweisungsauftrag		max. 4 Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag		max. 4 Geschäftstage
SEPA-Überweisungen (siehe Überweisungsaufträge in Euro) in die Schweiz werden binnen 2 Geschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.		
Überweisungswiderruf		
Erfolgreiche Bearbeitung des Widerrufs eines inländischen Überweisungsauftrags (außer SEPA-Überweisung), der nach dessen Zugang bei der ING-DiBa erfolgt:		
Der Widerruf kann bis zum Ende der Annahmefristen für Überweisungen beauftragt werden.		
Der Erfolg des Widerrufs kann von der Zustimmung des Zahlungsempfängers abhängig sein.		10,00
<small>¹ Die Bank nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil, wonach die Überweisungsausführungsfrist max. 2 Geschäftstage beträgt. SEPA steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area). Die angegebene Ausführungsfrist setzt aber voraus, dass auch das Kreditinstitut des Begünstigten am SEPA-Überweisungsverfahren teilnimmt. Nähere Informationen erteilt die ING-DiBa auf Nachfrage.</small>		

Entgeltregelungen bei Überweisungen

Überweisungseingänge jeder Art

Euro

kostenlos

Entgeltregelungen für die Ausführung von Überweisungsausgängen (nur für Girokonto Kunden)

Überweisungsausgänge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des EWR und die Schweiz in Euro (nur als SHARE-Überweisungen möglich)

kostenlos

Überweisungsausgänge in anderen EWR-Währungen und Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen)

SHARE-Überweisungen ²	■ bis 500 Euro		10,00
	■ über 500 Euro	1,50 ‰, mind.	20,00
OUR-Überweisungen ³	■ bis 500 Euro		10,00
	■ über 500 Euro	1,50 ‰, mind.	20,00
	■ zzgl. Fremdspesenpauschale		12,00
BEN-Überweisungen ⁴	■ nur für Überweisungen in Drittstaatenwährungen möglich		kostenlos für Auftraggeber

Überweisungsausgänge in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) in Euro (außer der Schweiz) und in anderen EWR-Währungen und Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen)

SHARE-Überweisungen	■ bis 500 Euro		10,00
	■ über 500 Euro	1,50 ‰, mind.	20,00
OUR-Überweisungen	■ bis 500 Euro		10,00
	■ über 500 Euro	1,50 ‰, mind.	20,00
	■ zzgl. Fremdspesenpauschale		12,00
BEN-Überweisungen			kostenlos für Auftraggeber

Telegrafische Überweisungen

20,00

Auslandsschecks (nur für Girokonto Kunden)

Auslandsschecks zum Inkasso (Eingänge/Ausgänge), zzgl. fremder Spesen		pro Scheck	5,00
Ausstellung Bankscheck in Fremdwährung			20,00

² SHARE-Überweisungen = Überweisender trägt unsere Entgelte.

³ OUR-Überweisungen = Überweisender trägt alle Entgelte und Auslagen.

⁴ BEN-Überweisungen = Überweisender trägt keine Entgelte für die Ausführung, Begünstigter trägt alle Entgelte. Erfolgt bei beleghaften Aufträgen keine Auswahl, werden diese als SHARE-Überweisungen ausgeführt.

2. Sonstiges

Saldenbestätigung (auf Anforderung)/Eigenkapitalnachweis

kostenlos

Für Anrufe bei den Service-Nummern gehen die Kosten des Providers zulasten des Anrufers. Zusätzliche Telekommunikationskosten der Bank fallen nicht an.

Kosten der Service-Nummern für den Anrufer in Euro:

01802: Festnetzpreis 6 Cent pro Anruf, max. 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen

01805: Festnetzpreis 14 Cent pro Minute, max. 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen

Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die von der Bank im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, darf die Bank ein angemessenes Entgelt berechnen. Sofern über die Höhe des Entgelts keine Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt die Bank dieses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Der Kunde trägt alle Auslagen und fremden Spesen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (z. B. für Ferngespräche, Porti, Courtagen) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden. Soweit keine besonderen Angaben erfolgen, sind diese Auslagen und Fremdkosten in den ausgewiesenen Entgelten nicht enthalten. Ferner wird die ING-DiBa die von Dritten berechneten Auslagen und Kosten in Rechnung stellen.

Die ING-DiBa ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Die aktuellen Konditionen für das Girokonto sind Bestandteil des Preis- und Leistungsverzeichnisses für das Girokonto.

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 106
60486 Frankfurt am Main
BLZ: 50010517

Telefon: 069/50 50 2010
E-Mail: info@ing-diba.de
Internet: www.ing-diba.de

